

GESAMTVERTRAG
ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON RUNDFUNKSENDUNGEN
IN KURBETRIEBEN, STATIONÄREN REHABILITATIONSEINRICHTUNGEN SOWIE BETTENFÜHRENDEN
KRANKENANSTALTEN IN ÖSTERREICH

zwischen

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Eingetragen zu FN 327377m HG Wien
Mariahilfer Straße 123/3
1060 Wien
(im Folgenden: VGR)

und

Fachverband der Gesundheitsbetriebe
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
(im Folgenden: Fachverband)

I. VERTRAGSPARTNER

1. VGR

1.1. Wahrnehmungsgenehmigung:

Die VGR verfügt über folgende Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Version vom 10. November 2016 (gemäß § 9 Absatz 3 VerwGesG 2016 kundgemacht auf der Website der Aufsichtsbehörde):

I.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG;
- c) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- d) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- e) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
- h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf die Rechte der Licht- und Laufbildhersteller, die Rechte der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung des Punkt I.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

II.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- 1. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung im Sinne von Punkt I.1.i) erstreckt sich auch auf Ansprüche nach § 59a UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen - „Kabelvergütung“) und § 59b UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen - „Satellitenvergütung“), sofern diese Ansprüche weiterhin nach den genannten Bestimmungen zu beurteilen sind.

1.2. Wahrnehmungsrepertoire

Das Wahrnehmungsrepertoire der VGR ist hinsichtlich der von der VGR vertretenen Rechteinhaber und der von den Rechteinhabern in die VGR eingebrachten Programme auf der von der VGR laufend aktuell zu haltenden Website www.vg-r.at ersichtlich. Der derzeit auf dieser Website publizierte Stand der von der VGR vertretenen Rechteinhaber und deren Programme entspricht auch dem Stand am Tag des vereinbarten Inkraft-Tretens dieses Gesamtvertrags (aktuelle Fassung, Beilage/1).

2. Fachverband

Der Fachverband vertritt die Interessen der österreichischen privaten Kurbetriebe, stationären Rehabilitationseinrichtungen und bettenführenden Krankenanstalten (diese werden im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet).

Der Fachverband wird die VGR im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und dem Abschluss von Einzelverträgen mit den Mitgliedern unterstützen.

3. Auf Grund dieses Gesamtvertrages schließt die VGR Einzelverträge mit den Mitgliedern des Fachverbandes ab. Der vorliegende Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge, wobei sich die Zahlungspflicht aus der normativen Wirkung des Gesamtvertrages ergibt.

II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erteilt die VGR den Mitgliedern des Fachverbandes mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG, wie sie von der Wahrnehmungsgenehmigung (Punkt I.1.1.) umfasst ist, auf den in den Patientenzimmern sowie in öffentlichen Wartebereichen befindlichen Wiedergabegeräten, einschließlich der für diese Form der öffentlichen Wiedergabe im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen.
2. Die Nutzungsbewilligung der VGR erfolgt im Umfang des gesamten ihr eingeräumten Wahrnehmungsrepertoires (Punkt I.1.2.), wie es hinsichtlich der Rechteinhaber auf ihrer Website unter www.vg-r.at jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Nutzungsbewilligung ausgenommen sind Pay-TV-Angebote (z.B. A1, Sky-Abonnements).

III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt:

a) in bettenführenden Krankenanstalten

- ab dem 01.01.2026 € 12,82 pro Jahr und Bett
- ab dem 01.01.2027 € 12,82 zzgl. VPI pro Jahr und Bett

Sofern mit den öffentlichen Krankenanstalten ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so kommt der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes zur Anwendung.

b) in Kurbetrieben und stationären Rehabilitationseinrichtungen

- ab dem 01.01.2026 € 5,30 pro Jahr und Bett
- ab dem 01.01.2027 € 5,30 zzgl. VPI pro Jahr und Bett

Sofern mit SV-eigenen Einrichtungen ein günstigerer Tarif während der Laufzeit des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wird, so wird der jeweilige Tarif auch auf die von dem gegenständlichen Vertrag umfassten Mitglieder des Fachverbandes angewandt.

c) in Wartebereichen von bettenführenden Krankenanstalten, Kurbetrieben u. stationären Rehabilitationseinrichtungen

- ab dem 01.01.2027 € 136,61 zzgl. VPI pro Jahr und Wiedergabegerät

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 20 % und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

3. Das Tarifentgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) der Statistik Austria wertgesichert. Als Bezugsgröße dieses Vertrages dient die im Oktober 2025 verlaute Indexzahl. Diese wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Die auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ermittelte Veränderung wird jeweils am 1. Jänner jeden Kalenderjahres wirksam.

4. Der Tarif gemäß Punkt III.1 beinhaltet eine vollständige finanzielle Abgeltung der jeweiligen Nutzungsbewilligung gemäß Punkt II.

5. Sollte der Fachverband mit der RAW-Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH über höhere bzw. neue Tarife für seine Mitglieder verhandeln, wird er die VGR über diesen Umstand informieren und Verhandlungen mit der VGR über höhere bzw. neue Tarife aufnehmen.

IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. DATENÜBERMITTLUNG

Der Fachverband stellt der VGR mit Abschluss dieses Gesamtvertrages eine Liste seiner Mitglieder zur Verfügung. Diese hat folgende Information zu enthalten: Name des jeweiligen Mitgliedes (Firma) und Adresse (Straße, PLZ, Ort).

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts des jeweiligen Betriebes ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesamtvertrages bekannt gegebene Anzahl an Betten in Patientenzimmern mit Wiedergabegeräten maßgeblich, auf denen eine Rechtenutzung i.S.d. Punkt II. möglich ist. Die Anzahl der abzurechnenden, öffentlich zugänglichen Bildschirme sowie die Anzahl der Betten in Patientenzimmern und andere abrechnungsrelevante Informationen werden von den Einzelvertragspartnern direkt an die VGR gemeldet.

3. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- a) Der Fachverband verpflichtet sich, die VGR einmal jährlich über den aktuellen Stand der Anzahl an Mitgliedern schriftlich zu informieren. Eine solche Information hat erstmals spätestens zum 31. August 2026 zu erfolgen.
- b) Die VGR verpflichtet sich bei Reduktion sowie Erweiterung ihrer Lizenzrechte dies dem Fachverband umgehend schriftlich bekannt zu geben. Bei einer erheblichen Veränderung der Lizenzrechte sind Verhandlungen über das Lizenzentgelt umgehend aufzunehmen.

4. ÜBERPRÜFUNG

- a) Die VGR ist in begründeten Anlässen berechtigt, die Mitgliedsbetriebe aufzufordern ihre Angaben nachzuweisen.
- b) Sofern die VGR von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Fachverband vorab darüber zu informieren.

V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderjahresende von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel die Einschränkung der Lizenzrechte seitens der VGR sowie die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, dass jeweils alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Gesamtvertrages erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen erteilt und nicht widerrufen worden sind.
2. Dieser Gesamtvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und seiner Anbahnung, Abwicklung oder Auslegung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig, soweit das VerwGesG 2016 nicht besondere Bestimmungen enthält.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesamtvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung,

Beilage./1 Wahrnehmungsrepertoire (Liste der von der VGR vertretenen Rechteinhaber (Stand 01.01.2026))

Wien, am 2.7.2026

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

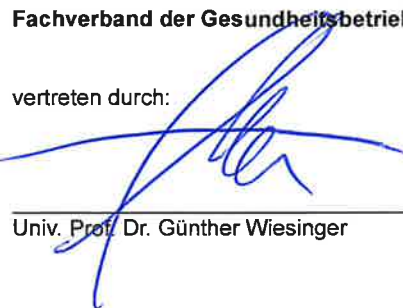
vertreten durch:


Mag. Christian Dorfmayr

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDfunk
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Mariahilfer Straße 123/3 | 1060 Wien | Austria
T +43 1 9280141 0031 | E office@vg-r.at

Fachverband der Gesundheitsbetriebe

vertreten durch:


Univ. Prof. Dr. Günther Wiesinger


Mag. Bernhard Gerstberger